



Geschäftsordnung

Sitzungen und Versammlungen

- § 1 Über Sitzungen des Vorstands und über die Mitgliederversammlungen sind Niederschriften anzufertigen, die Angaben über Ort, Zeit, Teilnehmer und die gefassten Beschlüsse enthalten müssen.
- § 2 Vorstandssitzungen werden bei Verhinderung des Vorsitzenden vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Sollte auch dieser verhindert sein, so übernehmen Schriftführer oder Kassenwart die Leitung. Sollte keines der Vorstandsmitglieder gemäß § 8, Abs. 1, Buchstabe a) bis d) der Vereinssatzung anwesend sein, kann keine Vorstandssitzung stattfinden.

Zahlungen

- § 3 Der Vereinsvorstand delegiert an den Kassenwart, folgende Zahlungen eigenständig abzuwickeln:
- Getränke- und Lebensmitteleinkauf für den laufenden Betrieb im Vereinsstüberl;
 - Ausgaben für Feste und Veranstaltungen, die vom Vereinsvorstand beschlossen wurden;
 - vertraglich geschuldete, wiederkehrende Zahlungen (z. B. Versicherungsbeiträge);
 - durch individuelle Beschlussfassung des Vorstands angeordnete Beschaffungen (z. B. Möbel, Banner), soweit Rechnungen Dritter vorliegen und diese sachlich und rechnerisch in Ordnung sind.
- Andere Zahlungen als die unter a) bis d) genannten sowie Ersatzbelege sind vor der Auszahlung durch den Vorsitzenden abzuzeichnen.
- § 4 Bei Zahlungen, die nicht durch § 3, Buchst. a) bis d) abgedeckt sind, und die nicht durch den Vorsitzenden nachträglich genehmigt wurden, können durch Beschluss des Vorstandes Regressansprüche geltend gemacht werden.

Ehrungen

- § 6 Vereinsmitglieder werden regelmäßig geehrt für eine Mitgliedszeit von
- 20 Jahren durch ein Krügerl;
 - 30 Jahren durch die Ehrennadel des Vereins in Bronze
 - 40 Jahren durch die Ehrennadel des Vereins in Silber
 - 50 Jahren durch die Ehrennadel des Vereins in Gold
- § 7 Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich um das Feuerwehrwesen oder um den Feuerwehrverein besonders verdient gemacht haben. Den Beschluss dazu trifft die Mitgliederversammlung.

Geburtstage und Sterbefälle

- § 8 Vereinsmitglieder werden zu folgenden Anlässen durch Besuch einer Abordnung der Feuerwehr geehrt und erhalten eine Ehrengabe im jeweils angegebenen Wert:
70. Geburtstag Wert der Ehrengabe: ca. 20 €;
 75. Geburtstag – Wert der Ehrengabe: ca. 25 €
 80. Geburtstag – Wert der Ehrengabe: ca. 30 €;
 85. Geburtstag – Wert der Ehrengabe: ca. 35 €
 - ab dem vollendeten 90. Lebensjahr jährlich zum Geburtstag – Wert der Ehrengabe: ca. 40 €.
- § 9 Stirbt ein Vereinsmitglied, so soll bei der Trauerfeier eine Fahnenabordnung dem verstorbenen Mitglied die letzte Ehre erweisen, wenn
- das Mitglied zum Zeitpunkt des Ablebens im aktiven Dienst war;
 - das passive Mitglied mindestens 15 Jahre Feuerwehrdienst geleistet hat;
 - das Mitglied mindestens 25 Jahre Fördermitglied war.

Zudem wird am Grab im Fall a) und b) ein Kranz niedergelegt, im Fall c) eine Blumenschale.

Inkrafttreten

- § 10 Die Geschäftsordnung tritt auf Beschluss der Mitgliederversammlung vom 18. März 2017 mit der Satzung des Vereins "Freiwillige Feuerwehr Iffeldorf e.V." in Kraft.